

**Informationsschrift des Luftfahrt - Bundesamtes
über die
Prüferlaubnis
für Prüfer von Luftfahrtgerät
Klasse 1, 3 und 4
(gemäß LuftPersV)**

Bitte beachten Sie:

Diese Informationsschrift soll als Leitfaden für Anwärter auf eine Erlaubnis nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) dienen. Sie stellt die gesetzlichen Vorschriften vereinfacht dar. Keinesfalls werden durch diese Informationsschrift die gesetzlichen Grundlagen ersetzt oder die Entscheidungen des Luftfahrt-Bundesamtes für den Einzelfall festgelegt. Änderungen an dieser Informationsschrift sind jederzeit möglich und berühren frühere Entscheidungen ebenfalls nicht. Die aktuelle Version der Informationsschrift kann im Internet unter www.lba.de herunter geladen werden.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Grundsätzliche Veränderungen im Aufgabenbereich und in den Rechten von Prüfern von Luftfahrtgerät	5
2.1	Übersicht der Prüferklassen	5
2.2	Geltungsbereich und Rechte für Prüfer von Luftfahrtgerät	7
3	Erteilung einer Prüferlaubnis	8
3.1	Grundsätzlicher Überblick	8
3.2	Voraussetzungen für Ausbildung und Erteilung	9
3.2.1	Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1	9
3.2.2	Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3	12
3.2.3	Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4	15
3.3	Theoretische Ausbildung	18
3.4	Praktische Ausbildung	18
3.5	Prüfung	18
3.6	Erteilung der Erlaubnis	18
4	Erteilung einer Muster- oder Sammeleintragung	19
4.1	Fachliche Voraussetzungen	19
4.2	Musterberechtigung über Einweisung und praktische Erfahrung	20
4.3	Musterberechtigung über Luftfahrzeugmusterlehrgang	21
4.4	Sammeleintragungen für Prüferlaubnis Klasse 3 und 4	22
4.4.1	Übersicht der möglichen Sammeleintragungen	22
4.4.2	Voraussetzungen für eine Sammeleintragung	23
4.4.3	Erforderliche Tätigkeitsbereiche für Erfahrungsnachweis zur Sammeleintragung	24
5	Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Prüferlaubnis	24
5.1	Änderung einer Prüferlaubnis	24
5.2	Verlängerung einer Prüferlaubnis	24
5.3	Erneuerung einer Prüferlaubnis	25
6	Formaler Ablauf der Prüferlaubnisbeantragung	25
7	Formblätter und weitere Informationen zum Prüfer von Luftfahrtgerät	30
8	Anlagen	30
	<u>Anlage 1</u>	31
	Regelung für die Anerkennung der Erfahrung / beruflichen praktischen Tätigkeit bei nebenberuflicher Tätigkeit in der Instandhaltung von Segelflugzeugen und Motorseglern für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 3	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gegenüberstellung Prüferklassen bisherige und neue LuftPersV	5
Tabelle 2	Prüferklassen, Berechtigungen und Fachrichtungen	7
Tabelle 3	Grundsätzlicher Überblick über die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung	8
Tabelle 4	Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1	9
Tabelle 5	Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3	12
Tabelle 6	Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4	15
Tabelle 7	Fachliche Voraussetzungen für Muster- oder Sammeleintragungen	19

1 Einleitung

Mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung, die Zulassung und den Betrieb von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung vom 15. Februar 2013, bekanntgegeben im Bundesanzeiger am 25. Februar 2013, in Kraft getreten am 01. März 2013 wurde eine Rechtsbereinigung durchgeführt, mit der die nationalen Regelungen zum Nachweis der Lufttüchtigkeit im Rahmen der Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung des Luftfahrtgeräts aufgehoben wurden, soweit sie durch die europäischen Regelungen ersetzt worden sind.

Für das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 aufgeführte Luftfahrtgerät, welches dem nationalen Recht unterliegt (Annex II – Luftfahrzeuge), wurden die nationalen Anforderungen an das europäische Recht durch Verweise angepasst und vereinfacht.

Damit verbunden ist eine grundsätzliche Änderung der Berechtigungen und der Einteilung der Prüferklassen für Prüfer von Luftfahrtgerät, die nachfolgend näher erläutert werden.

Diese Informationsschrift soll als Leitfaden für Anwärter auf eine Prüferlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) dienen und stellt die gesetzlichen Vorschriften vereinfacht und anschaulich dar.

Zu beachten ist jedoch:

1. dass die Rechte des Personals, welches nach Teil-M Unterabschnitt I die Lufttüchtigkeitsüberprüfung bescheinigen darf, nicht Bestandteil der Berechtigungen einer Prüferlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 1, 3 und 4 sind. Die Qualifikationsanforderungen für solches Personal sind in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) § 12 näher geregelt.

2 Grundsätzliche Veränderungen im Aufgabenbereich und in den Rechten von Prüfern von Luftfahrtgerät

2.1 Übersicht der Prüferklassen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Prüferklassen und Berechtigungen aus der alten und neuen Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) gegenübergestellt. In den weiteren Abschnitten werden die einzelnen Berechtigungen dann näher erläutert.

Prüferklasse und Berechtigung LuftPersV alt		Prüferklasse und Berechtigung LuftPersV neu	
Prüferklasse	Berechtigung	Prüferklasse	Berechtigung
Prüfer Klasse 1	Stück- und Nachprüfung von: Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen	Prüfer Klasse 1	Freigabe nach Instandhaltung von: ▪ Luftschiffen
Prüfer Klasse 2	Nachprüfung von: Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen im Wartungsdienst	<i>entfällt</i>	Für die Freigabe nach Instandhaltung von Luftschiffen wird die Erlaubnis Klasse 2 auf Antrag in eine Klasse 1 Erlaubnis umgeschrieben.
Prüfer Klasse 3	Stück- und Nachprüfung von: ▪ Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von 750 kg ▪ Motorseglern ▪ Segelflugzeugen ▪ Ballonen ▪ Rettungsfallschirmen	Prüfer Klasse 3	Freigabe nach Instandhaltung von: ▪ Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von 750 kg ▪ Motorseglern ▪ Segelflugzeugen ▪ Ballonen ▪ Rettungsfallschirmen
Prüfer Klasse 4	Stück- und Nachprüfung von: ▪ Flugmotoren ▪ Bordhilfsmotoren (APU) ▪ Luftschrauben ▪ Flugsicherungs-ausrüstungen	Prüfer Klasse 4	Freigabe nach Instandhaltung von: ▪ Flugmotoren ▪ Bordhilfsmotoren (APU) ▪ Luftschrauben ▪ Flugsicherungs-ausrüstungen

Tabelle 1 Gegenüberstellung Prüferklassen bisherige und neue LuftPersV

Im Zuge der Anpassungen an das europäische Luftrecht ergeben sich mit der Verordnung folgende grundsätzliche Veränderungen für die Tätigkeit des Prüfers von Luftfahrtgerät:

- Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 01. März 2013 hat der Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1, 3 und 4 ausschließlich die Berechtigung zur Freigabe nach Instandhaltung.
- Es ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Für die Prüfung der Lufttüchtigkeit und die entsprechenden Berechtigungen des technischen Personals für Luftfahrtgerät nach Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO), § 1 Absatz 1, Nr. 1 – 6 und 9 - 11 gelten seit dem 01. März 2013 ausschließlich die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I (Teil-M).

- Inhaber von Lizenzen nach Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 können mit Ihrer Lizenz und der entsprechenden eingetragenen Berechtigung seit dem 01.03.2013 auch Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrzeugen, die dem nationalen Luftrecht unterliegen, freigeben.
(Neuregelung § 21 LuftVZO, Absatz 3).

Hinweis:

Welche Luftfahrzeugmuster unter die deutsche Annex II – Regelung fallen, kann im "Blauen Buch" (Zusammenstellung der in Deutschland vom LBA als Muster zugelassenen Luftfahrtgeräte) nachgelesen werden. In den hier aufgeführten Kennblättern werden auch die verschiedenen Bauweisen festgelegt. Die deutsche Bauweise „Gemischt“ wird mit der EU - Bauweise „metal tubing and fabric aeroplanes“ gleichgesetzt.

Für Luftfahrzeuge, deren Zulassung auf Grund eines Datenblattes erfolgte und die der nationalen Regelung unterliegen (Annex II), gelten die Vorgaben nach § 21 Abs. 3 LuftVZO sinngemäß.

Daher besteht also die Möglichkeit, für alle im „Blauen Buch“ als Annex II ausgewiesenen nicht komplexen nationalen Flugzeugmuster bis 5700 kg MTOW und nationalen einmotorigen Drehflüglern, eine Freigabe nach der Instandhaltung mit einer Lizenz nach Teil-66 zu bescheinigen, wenn diese Lizenz den entsprechenden Genehmigungsumfang besitzt.

Wenn der Umfang einer nach Teil-66 erteilten Lizenz nicht für die Freigabe von nationalem Luftfahrtgerät ausreicht, kann diese auf Antrag um einen nationalen Anhang erweitert werden. Dabei sind die Bedingungen des § 111a Abs. 1 LuftPersV zu beachten.

- Gültige Erlaubnisse von Prüfern für Luftfahrtgerät der Klasse 1 und 2 für Flugzeuge und Drehflügler werden vom Luftfahrt – Bundesamt auf Antrag in Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal umgeschrieben. Mustereintragungen und Sammeleintragungen für nationale Muster von Flugzeugen und Drehflüglern erfolgen in einer Ergänzung zum Berechtigungsumfang als nationaler Anhang, soweit nach § 21 LuftVZO, Absatz 3 erforderlich.
- Die Erlaubnis für den Prüfer von Luftfahrtgerät wird auf 5 Jahre ausgestellt.

2.2 Geltungsbereich und Rechte für Prüfer von Luftfahrtgerät

Nach § 108 der neuen LuftPersV wird die Prüferlaubnis in 4 Prüferklassen für bestimmte Geräteearten und Muster erteilt. Innerhalb der Prüferklassen wird je nach Tätigkeitsgebiet in maximal 3 verschiedene Fachrichtungen unterschieden.

Prüferklasse und Berechtigung			
Prüferklasse	Berechtigung	Fachrichtungen	Musterberechtigung
Prüfer Klasse 1	Freigabe nach Instandhaltung von: ▪ Luftschiffen	<ul style="list-style-type: none"> • Flugwerk • Triebwerk • Elektronische Ausrüstung 	Einzelmusterberechtigung
Prüfer Klasse 3	Freigabe nach Instandhaltung von: ▪ Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von 750 kg ▪ Motorseglern	<ul style="list-style-type: none"> • Flugwerk • Triebwerk • Elektronische Ausrüstung 	Einzelmusterberechtigung und Sammeleintrag für Muster, die ähnlich im Aufbau, Leistung und Funktion sind
	▪ Segelflugzeugen ▪ Ballonen	<ul style="list-style-type: none"> • Flugwerk • Elektronische Ausrüstung 	
	▪ Rettungsfallschirmen	keine	
Prüfer Klasse 4	Freigabe nach Instandhaltung von: ▪ Flugmotoren ▪ Bordhilfsmotoren (APU) ▪ Luftschauben ▪ Flugsicherungs-ausrüstungen	keine	Einzelmusterberechtigung und Sammeleintrag für Gerätearten, die ähnlich im Aufbau, Leistung und Funktion sind

Tabelle 2 Prüferklassen, Berechtigungen und Fachrichtungen

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV).

In § 12 Absatz 1 der LuftGerPV ist festgelegt, dass Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 bis 11 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 durchgeführt werden.

Dies bedeutet, dass die Rahmenbedingungen und Arbeitsgrundlagen für die Tätigkeit der Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 1, 3 und 4 letztlich durch Anhang I (Teil M) und Anhang II (Teil 145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 bestimmt werden.

3 Erteilung einer Prüferlaubnis

Vor der Erteilung einer Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät sind fachliche Voraussetzungen hinsichtlich einer Berufsausbildung, einer beruflich ausgeübten praktischen Tätigkeit an Luftfahrtgerät und einer theoretischen und praktischen Ausbildung zu erfüllen.

Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die an einen Prüfer von Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllt.

Die Neuordnung der luftrechtlichen Vorschriften zum 01. März 2013 erfordert eine grundsätzliche Anpassung der Rahmenbedingungen und Abläufe der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der durchzuführenden Prüfungen.

Bis zur Herausgabe der neuen Vorgaben gelten die bisherigen, nachfolgend definierten Regelungen vorläufig weiter.

3.1 Grundsätzlicher Überblick

Die Erteilung der Erlaubnis bzw. die Ausbildung ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

P) persönliche Voraussetzungen:

- P1** der Bewerber das Mindestalter besitzt
- P2** keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben,
- P3** bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.

F) fachliche Voraussetzungen:

- F1** fachbezogene Berufsausbildung
- F2** Erfahrung / berufl. ausgeübte praktische Tätigkeit am Luftfahrtgerät
- F3.1** Theoretische Ausbildung
Rechts- u. Verwaltungsvorschriften
- F3.2** Theoretische Prüfung
Prüfung über fachliches Wissen
- F4.1** Praktische Ausbildung oder Einweisung
Prüf- und Arbeitsverfahren Prüfertätig., Luftfahrttechnik: Funktion und Aufbau der Art v. Lfz. entspr. beantr. Erlaubnis)
- F4.2** Praktische Prüfung
Prüfung über praktisches Können
- F5.1** Musterausbildung
Einweisung / Ausbildung am Muster oder Besuch eines entsprechenden Luftfahrzeugmusterlehrganges
- F5.2** Musterprüfung
Erteilung Musterberechtigung nach erfolgreicher mündlich-praktischer Musterprüfung und Vorliegen entsprechender Erfahrungszeiten (Details siehe nachfolgenden Abschnitt 3.2)

Tabelle 3 Grundsätzlicher Überblick über die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung

3.2 Voraussetzungen für Ausbildung und Erteilung

3.2.1 Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1

Antragsteller hat mit dem Antrag vorzulegen bzw. folgende Anforderungen müssen vor Antragstellung erfüllt sein:			
Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
<u>P) persönliche Voraussetzungen:</u>			
P1	Mindestalter	<u>LuftVZO § 23:</u> Das Mindestalter eines Antragstellers auf eine Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät ist 21 Jahre. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 17 Jahre.	Geburtsurkunde
P2	Zuverlässigkeit	keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen, und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen ↪ Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 4 ↪ Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), § 24 ↪ Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), § 7	Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG (Kopie) oder ersatzweise (gilt nur für Personen, die nicht dem § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) unterliegen) Auszug aus dem Verkehrszentralregister (im Original) Verwendungszweck: LBA, T22 und Pol. Führungszeugnis; Belegart „N“ oder „O“ (im Original); Verwendungszweck: LBA, T22 (beides nicht älter als 6 Monate)
P3	Minderjährige Bewerber zur Ausbildung	<u>LuftVZO § 24, Absatz 1, Nr. 4:</u> „bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.“	Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Tabelle 4 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1

Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
Fortsetzung Prüferlaubnis Klasse 1			
<u>F) fachliche Voraussetzungen:</u>			
F1	Berufsausbildung:	<u>LuftPersV § 104:</u> Abschluss einer <ul style="list-style-type: none"> • Technikerschule oder • Fachhochschule oder • wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung oder anerkannter Ausbildungsberuf in förderlichem Fachgebiet	Vorlage Zeugnis bzw. Ausbildungszertifikat
F2	Erfahrung / Berufliche praktische Tätigkeit	<u>LuftPersV § 104:</u> Nachweis von beruflicher Tätigkeit von 3 Jahren in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen (entsprechend beantragter Fachrichtung und am beantragten oder einem ähnlichen Muster) oder Nachweis von beruflicher Tätigkeit von 5 Jahren bei Arbeiten im Rahmen der Instandhaltung nach § 12 LuftGerPV in einem entsprechenden Instandhaltungsbetrieb. (entsprechend beantragter Fachrichtung und am beantragten oder einem ähnlichen Muster) 12 Monate dieser beruflichen Tätigkeit müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis in einem anerkannten Hersteller- oder Instandhaltungsbetrieb ausgeübt worden sein; <u>Anrechnungen gemäß § 106 LuftPersV:</u> Anrechnung einer gleichwertigen oder der beruflichen Tätigkeit förderlichen Beschäftigungszeit von bis zu einem Jahr.	Formblatt LBA_Form_PvL-2
F3.1	Theoretische Ausbildung	<u>LuftPersV § 104:</u> Durchführung einer theoretischen Ausbildung in einem vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) anerkannten Ausbildungsbetrieb	Lehrgangszertifikat
F3.2	Theoretische Prüfung	<u>LuftPersV § 107:</u> Durchführung einer schriftlichen Abschlussprüfung zum theoretischen Wissen im anerkannten Ausbildungsbetrieb nach Durchführung des Lehrganges oder Durchführung einer schriftlichen Prüfung beim Luftfahrt-Bundesamt	Lehrgangszertifikat / Prüfungsniederschrift

Fortsetzung Tabelle 4 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1

Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
<u>Fortsetzung Prüferlaubnis Klasse 1</u>			
F) fachliche Voraussetzungen:			
F4.1	Praktische Ausbildung	<u>LuftPersV § 104:</u> Die praktische Ausbildung ist während der Erfahrungszeitgewinnung (siehe Punkt F2) fachrichtungsbezogen durchzuführen und durch den Instandhaltungsbetrieb zu bescheinigen.	Formblatt LBA_Form_PvL-4
F4.2	Praktische Prüfung	Durchführung der Prüfung zum Abschluss der praktischen Ausbildung erfolgt zusammen mit mdl. / praktischer Prüfung der Luftfahrzeug-Musterausbildung	Siehe Punkt F5.2
F5.1	Muster-ausbildung	Durchführung einer praktischen Einweisung am Muster innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung und 6 Monate Tätigkeit im Bereich der Instandhaltung. Bescheinigung der erfolgreichen Einweisung durch den Betrieb.	Formblatt LBA_Form_PvL-4
F5.2	mdl. / praktische Musterprüfung	Ablegen einer mdl. / praktischen Prüfung am Muster.	Formblatt LBA_Form_PvL-8 (Meldung zur Prüfung); Prüfungsdelegation; Prüfungsniederschrift

Fortsetzung Tabelle 4 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1

3.2.2 Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3

Antragsteller hat mit dem Antrag vorzulegen bzw. folgende Anforderungen müssen vor Antragstellung erfüllt sein:			
Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
P) persönliche Voraussetzungen:			
P1	Mindestalter	<u>LuftVZO § 23:</u> Das Mindestalter eines Antragstellers auf eine Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät ist 21 Jahre. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 17 Jahre.	Geburtsurkunde
P2	Zuverlässigkeit	keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen, und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen ↳ Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 4 ↳ Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), § 24 ↳ Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), § 7	Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG (Kopie) oder ersatzweise (gilt nur für Personen, die nicht dem § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) unterliegen) Auszug aus dem Verkehrszentralregister (im Original) Verwendungszweck: LBA, T22 und Pol. Führungszeugnis; Belegart „N“ oder „O“ (im Original); Verwendungszweck: LBA, T22 (beides nicht älter als 6 Monate)
P3	Minderjährige Bewerber zur Ausbildung	<u>LuftVZO § 24, Absatz 1, Nr. 4:</u> „bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.“	Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
F) fachliche Voraussetzungen:			
F1	Berufsausbildung:	<u>LuftPersV § 104:</u> Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet, <u>Ersatzweise gemäß § 105 LuftPersV:</u> Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung.	Vorlage Zeugnis bzw. Ausbildungszertifikat

Tabelle 5 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3

Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
Fortsetzung Prüferlaubnis Klasse 3			
F) fachliche Voraussetzungen:			
F2	Erfahrung / Berufliche praktische Tätigkeit	<p><u>LuftPersV § 104:</u> eine berufliche Tätigkeit von drei Jahren im Bereich der Instandhaltung von Luftfahrtgerät der beantragten oder einer technisch ähnlichen Art, 12 Monate dieser beruflichen Tätigkeit müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis in einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb ausgeübt worden sein;</p> <p><u>Ersatzweise möglich nach § 106 LuftPersV:</u> ausgeübte gleichwertige Tätigkeit nicht-berufsmäßig bei einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb.</p> <p><u>Ersatzweise möglich für den Berechtigungsbereich Segelflugzeuge und Motorsegler bei nebenberuflicher Tätigkeit in der Instandhaltung:</u></p> <p>Um eine qualitative Aussage über die nebenberufliche Tätigkeit zu erhalten werden folgende Arbeiten innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung als ausreichend erachtet:</p> <p><i>Für den Nachweis der Erfahrung an Segelflugzeugen und / oder Motorsegler</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnahme an wenigstens 20 Freigaben die mindestens dem Umfang einer Jahreskontrolle entsprechen; davon mindestens eine je Bauweise nach einer komplexen Instandhaltung [gem. VO (EG) Nr. 2042/2003 Teil M Anlage VII] • die Teilnahme an mind. 5 Wägungen <p><i>Zusätzlich für den Nachweis der Erfahrung an Motorseglern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnahme an wenigstens 5 Freigaben die mindestens dem Umfang einer 100h-Kontrolle entsprechen. <p>Diese Tätigkeiten sollen den Rahmen der beantragten Bauweisen abdecken und sind an mindestens zwei Luftfahrzeugen je Bauweise durchzuführen.</p> <p>Tätigkeiten, die sowohl an Segelflugzeugen wie auch an Motorseglern nachgewiesen werden können, werden als gleichwertig betrachtet.</p>	Formblatt LBA_Form_PvL-2

Fortsetzung Tabelle 5 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3

Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
<u>Fortsetzung Prüferlaubnis Klasse 3:</u>			
<u>F) fachliche Voraussetzungen:</u>			
F3.1	Theoretische Ausbildung	<u>LuftPersV § 104:</u> Erarbeitung des erforderlichen theoretischen Wissens	Erklärung zur Prüfungsbereitschaft über Formblatt LBA_Form_PvL-8
F3.2	Theoretische Prüfung	<u>LuftPersV § 107:</u> Durchführung einer schriftlichen Prüfung beim Luftfahrt-Bundesamt oder Durchführung einer schriftlichen Abschlussprüfung zum theoretischen Wissen im anerkannten Ausbildungsbetrieb nach Durchführung eines genehmigten Lehrganges	Prüfungsniederschrift / Lehrgangszertifikat
F4.1	Praktische Ausbildung	<u>LuftPersV § 104:</u> Die praktische Ausbildung ist während der Erfahrungszeitgewinnung (siehe Punkt F2) fachrichtungsbezogen durchzuführen und durch den Instandhaltungsbetrieb zu bescheinigen.	Formblatt LBA_Form_PvL-4
F4.2	Praktische Prüfung	Durchführung der Prüfung zum Abschluss der praktischen Ausbildung erfolgt zusammen mit mdl. / praktischer Prüfung der Luftfahrzeug-Musterausbildung	Siehe Punkt F5.2
F5.1	Musterausbildung	Durchführung einer praktischen Einweisung am Muster innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung und 6 Monate Tätigkeit im Bereich der Instandhaltung. Bescheinigung der erfolgreichen Einweisung durch den Betrieb.	Formblatt LBA_Form_PvL-4
F5.2	mdl. / praktische Musterprüfung	Ablegen einer mdl. / praktischen Prüfung am Muster.	Formblatt LBA_Form_PvL-8 (Meldung zur Prüfung); Prüfungsdelegation; Prüfungsniederschrift

Fortsetzung Tabelle 5 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3

3.2.3 Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4

Antragsteller hat mit dem Antrag vorzulegen bzw. folgende Anforderungen müssen vor Antragstellung erfüllt sein:			
Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
<u>P) persönliche Voraussetzungen:</u>			
P1	Mindestalter	<u>LuftVZO § 23:</u> Das Mindestalter eines Antragstellers auf eine Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät ist 21 Jahre . Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 17 Jahre .	Geburtsurkunde
P2	Zuverlässigkeit	keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen, und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen ↪ Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 4 ↪ Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), § 24 ↪ Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), § 7	Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (Kopie) oder ersatzweise (gilt nur für Personen, die nicht dem § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) unterliegen) Auszug aus dem Verkehrszentralregister (im Original) Verwendungszweck: LBA, T22 und Pol. Führungszeugnis; Belegart „N“ oder „O“ (im Original); Verwendungszweck: LBA, T22 (beides nicht älter als 6 Monate)
P3	Minderjährige Bewerber zur Ausbildung	<u>LuftVZO § 24, Absatz 1, Nr. 4:</u> „bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.“	Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Tabelle 6 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4

Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
Fortsetzung Prüferlaubnis Klasse 4: F) fachliche Voraussetzungen:			
F1	Berufsausbildung:	<u>LuftPersV § 104:</u> Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet, <u>Ersatzweise gemäß § 105 LuftPersV:</u> Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung.	Vorlage Zeugnis bzw. Ausbildungszertifikat
F2	Erfahrung / Berufliche praktische Tätigkeit	<u>LuftPersV § 104:</u> eine berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll; <u>Anrechnungen / Ersatzweise gemäß § 106 LuftPersV:</u> <p style="text-align: center;">keine</p>	Formblatt LBA_Form_PvL-2
F3.1	Theoretische Ausbildung	<u>LuftPersV § 104:</u> Durchführung einer theoretischen Ausbildung in einem vom LBA anerkannten Ausbildungsbetrieb	Lehrgangszertifikat
F3.2	Theoretische Prüfung	<u>LuftPersV § 107:</u> Durchführung einer schriftlichen Abschlussprüfung zum theoretischen Wissen im anerkannten Ausbildungsbetrieb nach Durchführung eines genehmigten Lehrganges oder Durchführung einer schriftlichen Prüfung beim Luftfahrt-Bundesamt	Lehrgangszertifikat / Prüfungsniederschrift

Fortsetzung Tabelle 6 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4

Zuordnung nach 3.1	Bereich	Anforderung	Nachweis durch
Fortsetzung Prüferlaubnis Klasse 4:			
<u>F) fachliche Voraussetzungen:</u>			
F4.1	Praktische Ausbildung	<u>LuftPersV § 104:</u> Die praktische Ausbildung ist während der 3-jährigen Erfahrungszeitgewinnung (siehe Punkt F2) fachrichtungsbezogen durchzuführen und durch den ausbildenden Betrieb zu bescheinigen.	Formblatt LBA_Form_PvL-5
F4.2	Praktische Prüfung	Durchführung der Prüfung zum Abschluss der praktischen Ausbildung erfolgt zusammen mit mdl. / praktischer Prüfung der Luftfahrzeug-Musterausbildung	Siehe Punkt F5.2
F5.1	Muster-ausbildung	<u>Ersterteilung der Erlaubnis:</u> Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der praktischen Ausbildung für die Erlaubnis (siehe Punkt F4.1) <u>Erweiterung – zusätzliche Berechtigung:</u> Durchführung einer 6-monatigen praktischen Ausbildung am Muster innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung Bescheinigung der erfolgreichen Ausbildung / Einweisung durch den Betrieb.	Formblatt LBA_Form_PvL-5
F5.2	mdl. / praktische Musterprüfung	Ablegen einer mdl. / praktischen Prüfung am Muster.	Formblatt LBA_Form_PvL-8 (Meldung zur Prüfung); Prüfungsdelegation; Prüfungsniederschrift

Fortsetzung Tabelle 6 Voraussetzungen für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4

3.3 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Prüfwesen betreffen,
2. Luftfahrttechnik über Funktion und Aufbau der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll.

Über zur Verfügung stehende, genehmigte Ausbildungsbetriebe für die theoretische Ausbildung erteilt das Luftfahrt-Bundesamt auf Anfrage gerne Auskunft.

Für die theoretische Ausbildung zu 1. wird auch die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zu Modul 10 aus der Grundlagenschulung für die Lizenz nach Teil-66 in einem nach Teil-147 genehmigten Ausbildungsbetrieb anerkannt.

3.4 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat.

3.5 Prüfung

Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die an einen Prüfer von Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllt.

Die Prüfung des fachlichen Theoriewissens ist über Formblatt LBA_Form_PvL-8 beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen und wird durch das Luftfahrt-Bundesamt oder durch anerkannte Sachverständige im Auftrag des Luftfahrt-Bundesamtes durchgeführt.

Die praktische Prüfung erfolgt in einer zusammengefassten mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss der Mustereinweisung bzw. ist Bestandteil der abschließenden Prüfung des Musterlehrganges. Für diese Prüfung, wenn nicht Bestandteil eines genehmigten Musterlehrganges, ist ebenfalls die Meldung der Prüfungsbereitschaft beim Luftfahrt-Bundesamt über Formblatt LBA_Form_PvL-8 erforderlich.

3.6 Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät erteilt.

Die Erlaubnis erhält ihre Gültigkeit mit der Unterschrift durch den Erlaubnisinhaber.

4 Erteilung einer Muster- oder Sammeleintragung

Prüfer von Luffahrtgerät bedürfen für die Ausübung der Prüfertätigkeit an Luffahrzeugen und Luffahrtgerät der Musterberechtigung.

Anträge auf Eintragung eines einzelnen Luffahrzeugmusters oder einer Sammeleintragung müssen auf dem hierfür vorgesehenen aktuellen veröffentlichten LBA Formblatt gestellt werden.

Die Erteilung einer Musterberechtigung kann erreicht werden über:

- Eine Einweisung an dem Muster und den Nachweis einer praktischen Tätigkeit
- Einen vom LBA oder nach Teil-147 genehmigten Luffahrzeugmusterlehrgang

Die Musterberechtigung für Prüfer von Luffahrtgerät wird durch Eintragung in den Ausweis für Prüfer von Luffahrtgerät erteilt und kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden sein.

Für die Erlaubnis Klasse 3 ist eine Sammeleintragung (Gruppenberechtigung) für eine größere Anzahl von Einzelmustern, die ähnlich in Aufbau, Leistung und Funktion sind, möglich.

Liegen technische Unterlagen für den Betrieb und die Instandhaltung des Musters nur in englischer Sprache vor, hat der Bewerber bei der Prüfung nachzuweisen, dass er diese technischen Unterlagen lesen und verstehen kann.

4.1 Fachliche Voraussetzungen

Bereich	Anforderung	Nachweis durch
<u>fachliche Voraussetzungen:</u>		
Prüferlaubnis Klasse 1 und Klasse 3	<p><u>LuftPersV § 110:</u></p> <p>Praktische Einweisung in die Aufgaben der Nachprüfung an dem beantragten Muster innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung und mindestens sechs Monate Tätigkeit im Bereich der Herstellung oder Instandhaltung des Musters in einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb. Zeiten einer Lehrgangsteilnahme können angerechnet werden.</p> <p>Die Einweisung hat sich auf die Kenntnis des Aufbaues, der Funktion und Instandhaltung des Luffahrzeugmusters zu erstrecken</p>	Formblatt LBA_Form_PvL-4 / ggf. Lehrgangszertifikat
Prüferlaubnis Klasse 4	<p><u>LuftPersV § 110:</u></p> <p>Für Prüfer der Klasse 4 gilt für die Erteilung der Musterberechtigung die fachliche Voraussetzung nach § 104 Abs. 2 Nr. 4 der LuftPersV, d. h. es muss eine praktische Ausbildung über die Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung am beantragten Muster bzw. Gerät anzuwenden oder zu beurteilen hat erfolgen.</p> <p>(siehe auch Punkt 3.2.3)</p>	Formblatt LBA_Form_PvL-5

Tabelle 7 Fachliche Voraussetzungen für Muster- oder Sammeleintragungen

4.2 Musterberechtigung über Einweisung und praktische Erfahrung

Antragsteller für eine Prüferlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät müssen dem Luftfahrt - Bundesamt das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nachweisen. Hierzu gehört auch der Nachweis der Ausbildung und Erfahrung für die Erteilung der Musterberechtigung. Dieser Nachweis ist formgebunden.

Da jedem Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Prüferlaubnis alle Unterlagen beigelegt werden müssen, die belegen, dass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung oder Änderung erfüllt sind, **müssen die Ausbildungen und Prüfungen** für beantragte Musterberechtigungen **vor Antragstellung abgeschlossen sein**.

Prüferklasse 1 und 3:

- Durchführung der Einweisung im Rahmen der praktischen Tätigkeit für die Erfahrungszeitgewinnung bei Ersterteilung.
- Durchführung einer **praktischen Einweisung** in die Aufgaben der Nachprüfung an dem beantragten **Muster innerhalb der letzten zwei Jahre** vor Antragstellung bei Erweiterung der Erlaubnis um zusätzlichen Mustereintrag.
(siehe Punkt 4.1, fachliche Voraussetzungen Prüferklasse 1 und 3)
- Beantragung der Musterprüfung nach erfolgreicher Einweisung mittels Formblatt LBA_Form_PvL-8 „Antrag auf Prüfung nach § 107 / § 110 Abs. 4 LuftPersV“.

Dem Antrag ist mit dem Formblatt LBA_Form_PvL-4 die Bescheinigung über die erfolgreiche Mustereinweisung beizufügen.

Das Luftfahrt - Bundesamt wird den eingereichten Antrag auf Prüfung und die beigefügten Unterlagen prüfen und bei Erfüllung der Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung erteilen. Die Durchführung der Prüfung wird durch das Luftfahrt-Bundesamt veranlasst. Nach Abschluss der Prüfung erhält der Antragsteller schriftlich eine Information zum Prüfungsergebnis.

Bei der Beantragung mehrerer Einzelmuster sind dem Antragsformblatt für jedes Muster separat ausgefüllte Formblätter (Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise) beizufügen.

Bei der Beantragung einer Sammeleintragung genügt ebenfalls ein Formblatt für den Antrag zur Prüfung. Die Nachweise für die Einweisung sind einzeln, entsprechend der unter Punkt 4.4, Sammeleintragung aufgeführten Berechtigungsvoraussetzungen zu führen.

Prüferklasse 4:

- Durchführung der praktischen Ausbildung am Muster im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Erlaubniserteilung während der praktischen Tätigkeit für die Erfahrungszeitgewinnung (siehe Punkt 3.2.3; F2)
- Durchführung einer 6-monatigen **praktischen Ausbildung** in die Aufgaben der Nachprüfung an dem beantragten **Muster / Gerät innerhalb der letzten zwei Jahre** vor Antragstellung.
- Beantragung der Musterprüfung nach erfolgreicher Einweisung mittels Formblatt LBA_Form_PvL-8 „Antrag auf Prüfung nach § 107 / § 110 Abs. 4 LuftPersV“. Dem Antrag ist die Bescheinigung über die erfolgreiche praktische Ausbildung bzw. erfolgreiche Einweisung beizufügen (Formblatt LBA_Form_PvL-5).

Das Luftfahrt - Bundesamt wird den Antrag und die beigefügten Unterlagen prüfen und bei Erfüllung der Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung erteilen. Die Durchführung der Prüfung wird durch das Luftfahrt-Bundesamt veranlasst. Nach Abschluss der Prüfung erhält der Antragsteller eine schriftliche Information zum Prüfungsergebnis.

Bei der Beantragung mehrerer Einzelmuster sind dem Antragsformblatt für jedes Muster separat ausgefüllte Formblätter (Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise) beizufügen.

Bei der Beantragung einer Sammelmusterberechtigung genügt ebenfalls ein Formblatt für den Antrag zur Prüfung. Die Nachweise für die praktische Ausbildung sind einzeln, entsprechend der unter Punkt 4.4, Sammeleintragungen aufgeführten Berechtigungsvoraussetzungen, zu führen.

4.3 Musterberechtigung über Luftfahrzeugmusterlehrgang

Alternativ zu 4.2 kann die Musterberechtigung auch über einen Luftfahrzeugmusterlehrgang erreicht werden.

Die Voraussetzungen und die Durchführung der Luftfahrzeugmusterlehrgänge richten sich nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 2042/2003. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in der Infoschrift zu Teil-66 auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([Info Teil-66](#)).

4.4 Sammeleintragungen für Prüferlaubnis Klasse 3 und 4

Nach § 111 Abs. 2 LuftPersV kann für die Erlaubnis Klasse 3 eine Sammeleintragung für eine größere Anzahl von Einzelmustern, die ähnlich in Aufbau, Leistung und Funktion sind, erteilt werden.

4.4.1 Übersicht der möglichen Sammeleintragungen

Mögliche Sammeleintragungen (Pauschalen) sind entsprechend der beantragten Erlaubnisklasse 3 oder 4 nachfolgend definiert.

Klasse 3

Sammeleintragungen für Fachrichtung Flugwerk und Triebwerk

- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 kg in Metallbauweise
- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750kg in Faserverbundkunststoffbauweise
- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 kg in Holzbauweise
- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 kg in Gemischtbauweise

- Motorsegler in Metallbauweise
- Motorsegler in Faserverbundkunststoffbauweise
- Motorsegler in Holzbauweise
- Motorsegler in Gemischtbauweise

- Segelflugzeug in Metallbauweise
- Segelflugzeug in Faserverbundkunststoffbauweise
- Segelflugzeug in Holzbauweise
- Segelflugzeug in Gemischtbauweise

- Elektronische Ausrüstung beschränkt auf Transponder
- Elektronische Ausrüstung beschränkt auf Sprechfunkanlagen

- Heißluft Ballone
- Gas Ballone
- Fessel Ballone

- Rettungsfallschirme

Sammeleintragungen für Fachrichtung Elektronische Ausrüstung

- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 kg
- Motorsegler
- Segelflugzeuge
- Ballone

Klasse 4:

- Kolbenflugmotoren
- Bordhilfsmotoren (APU)
- Propeller und Propelleranlagen in Metallbauweise
- Propeller und Propelleranlagen in Faserverbundkunststoffbauweise
- Propeller und Propelleranlagen in Holzbauweise
- Sprechfunkanlagen
- Navigationsfunkanlagen
- Impulsanlagen
- Elektronische Steuer- und Regelungsanlagen
- Elektronische Überwachungsanlagen
- Nicht elektronische Überwachungsanlagen

4.4.2 Voraussetzungen für eine Sammeleintragung

Eine Sammeleintragung kann eingetragen werden, wenn praktische Erfahrung im repräsentativen Querschnitt in den für die Fachrichtung und Gruppe maßgeblichen Instandhaltungstätigkeiten nachgewiesen wurde. Sie kann von einer Überprüfung durch das LBA abhängig gemacht werden.

Sammeleintragungen für Turbinenflugmotoren sind **nicht** vorgesehen.

Für die Klasse 3 sind Tätigkeiten an verschiedenen Luftfahrzeugmustern nachzuweisen, die in Summe die nachfolgend definierten Kriterien erfüllen:

Klasse 3, Sammeleintragung für Fachrichtung Flugwerk

- 2 Luftfahrzeugmuster unterschiedlicher Hersteller

Klasse 3, Sammeleintragung für Fachrichtung Triebwerk

- 2 Triebwerke unterschiedlicher Hersteller

Klasse 3, Sammeleintragung für Fachrichtung elektronische Ausrüstung

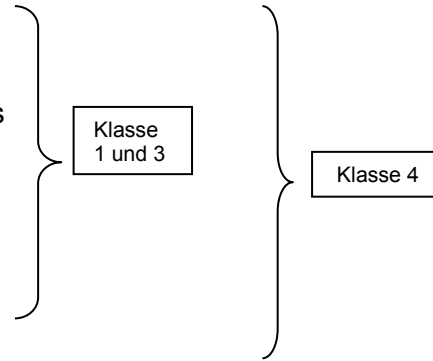
- 2 Geräte unterschiedlicher Hersteller je Geräteart

Klasse 4, Sammeleintragung für Gerätearten

- 3 Geräte unterschiedlicher Hersteller je Geräteart

4.4.3 Erforderliche Tätigkeitsbereiche für Erfahrungsnachweis zur Sammeleintragung

Die praktische Erfahrung ist durch Nachweise zur Ausführung von Tätigkeiten im repräsentativen Querschnitt folgender Arbeiten zu belegen:

- einfachen Wartungsarbeiten
 - Kontrollen
 - Operationellen und funktionalen Tests
 - Störbehebungen
 - Reparaturen
 - Ein- und Ausbau von Komponenten
 - Änderungen
 - Überholungen
- 

Wenn die erforderliche Erfahrung nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen werden kann, kann die Erlaubnis ggf. auch eingeschränkt erteilt werden.

5 Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Prüferlaubnis

5.1 Änderung einer Prüferlaubnis

Änderungen einer Prüferlaubnis (Änderung persönlicher Daten, Erweiterungen / Einschränkungen in den Berechtigungen) werden ebenfalls mittels Formblatt LBA_Form_PvL-1 beantragt. Das Vorgehen ist analog zur Erteilung einer Prüferlaubnis.

5.2 Verlängerung einer Prüferlaubnis

Die Prüferlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät hat grundsätzlich eine Gültigkeit von **fünf Jahren**.

Die Prüferlaubnis ist vor Ablauf der Gültigkeit, jedoch nicht früher als 3 Monate vor Ablaufdatum, mit einem Antrag auf Verlängerung LBA_Form_PvL-6 an das Luftfahrt-Bundesamt zu senden.

Die eingereichte Prüferlaubnis wird durch das Luftfahrt-Bundesamt auf der Grundlage der Vorgaben der LuftPersV geprüft und bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen um fünf Jahre verlängert.

Voraussetzungen in der beruflichen Erfahrung:

- 6 Monate berufliche Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung in der Freigabe nach Instandhaltung.
- Mindestens eine Freigabe in jeder eingetragenen Berechtigung

Für Prüferklasse 3, Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 kg, nebenberuflich tätig gilt:

- Durchführung von wenigstens 10 Freigaben nach Instandhaltung innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung die mindestens dem Umfang einer 100h-Kontrolle entsprechen.

Für Prüferklasse 3, Motorsegler und Segelflugzeuge, nebenberuflich tätig gilt:

- Durchführung von mind. 10 Freigaben nach Instandhaltung innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung im Umfang der in Anlage 1 beschriebenen Tätigkeiten.

5.3 Erneuerung einer Prüferlaubnis

Wenn die Prüferlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät nicht rechtzeitig verlängert wird, verliert sie nach Ablauf von **fünf Jahren** ihre Gültigkeit. Der Inhaber einer abgelaufenen Prüferlaubnis ist nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit als Prüfer von Luftfahrtgerät nach Maßgabe der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät berechtigt.

**Wichtig: Keine Freigabe nach Instandhaltung
nach Ablaufdatum der Gültigkeit !**

Eine Prüferlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Inhaber der Erlaubnis innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung an der Art von Luftfahrzeugen an denen die Prüftätigkeit erfolgen soll, in einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb 6 Monate tätig war (ohne Erteilung von Freigaben nach Instandhaltung nach Ablauf der Erlaubnisgültigkeit).

Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung der Erlaubnis von der Überprüfung des Antragstellers durch einen Sachverständigen abhängig machen.

Die ungültige Prüferlaubnis ist mit einem Antrag auf Erneuerung LBA_Form_PvL-7 an das Luftfahrt-Bundesamt zu senden.

Die eingereichte Prüferlaubnis wird durch das Luftfahrt - Bundesamt auf der Grundlage der Vorgaben der LuftPersV geprüft und bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erneuert.

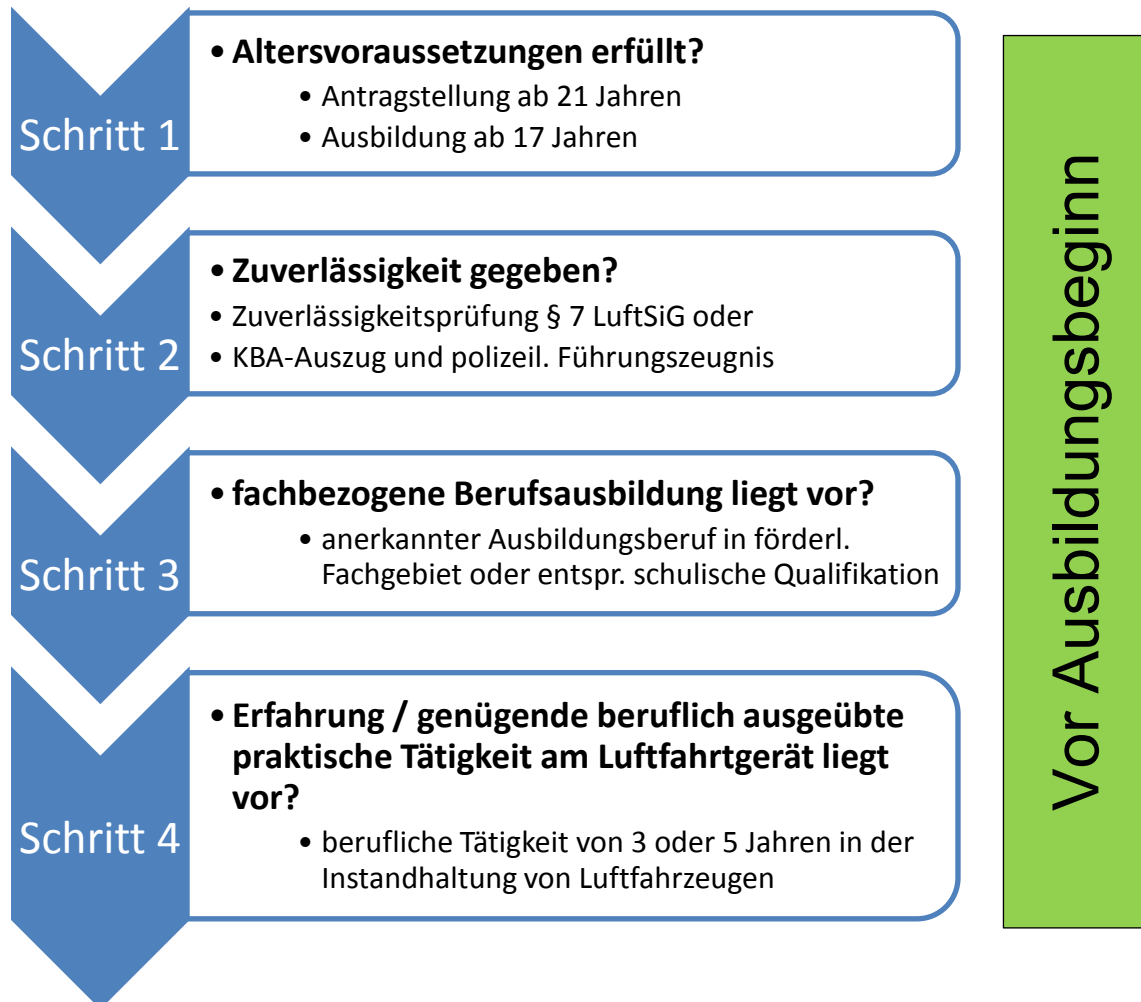
6 Formaler Ablauf der Prüferlaubnisbeantragung

Antragsteller für eine Prüferlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät müssen dem Luftfahrt-Bundesamt das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nachweisen. Dieser Nachweis ist formgebunden. Hierbei ist darauf zu achten, dass jedem Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Prüferlaubnis alle Unterlagen beigelegt werden, die belegen, dass die Anforderungen bezüglich der theoretischen und praktischen Ausbildung mit erfolgreichen Prüfungsnachweisen und der praktischen Erfahrung erfüllt sind.

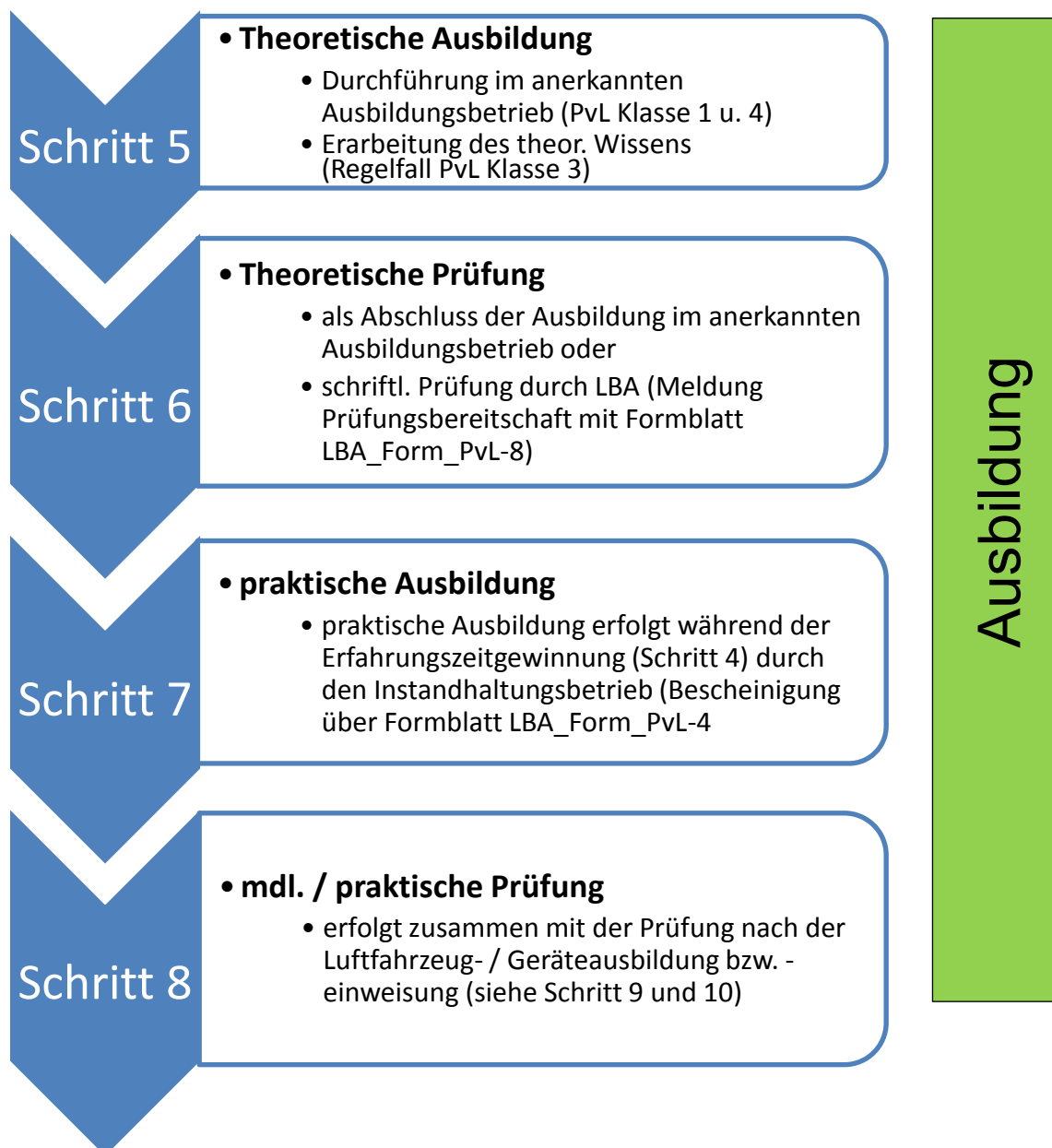
Sollten bei Beantragung nicht alle Unterlagen vorliegen, so wird dem Antragsteller eine vierwöchige Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen eingeräumt. Liegen dem Luftfahrt-Bundesamt nach Ablauf dieser Frist nicht alle benötigten Unterlagen vor, wird der Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Prüferlaubnis kostenpflichtig abgelehnt.

Die nachfolgende Übersicht stellt die einzelnen Schritte der Lizenzbeantragung und -erteilung dar. **Die inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Schritten sind unter Punkt 3 der Infoschrift zusammengestellt.**

Abschnitt I: Vor Ausbildungsbeginn



Abschnitt II: Durchführung der Ausbildung



Schritt 9

• Musterausbildung

- PVL Kl. 1 und 3:
praktische Einweisung am konkreten Luftfahrzeugmuster und Bescheinigung durch Instandhaltungsbetrieb (Formblatt LBA_Form_PvL-4)
- PVL Kl. 4
praktische Ausbildung am Gerät und Bescheinigung durch Instandhaltungsbetrieb (Formblatt LBA_Form_PvL-5)

Schritt 10

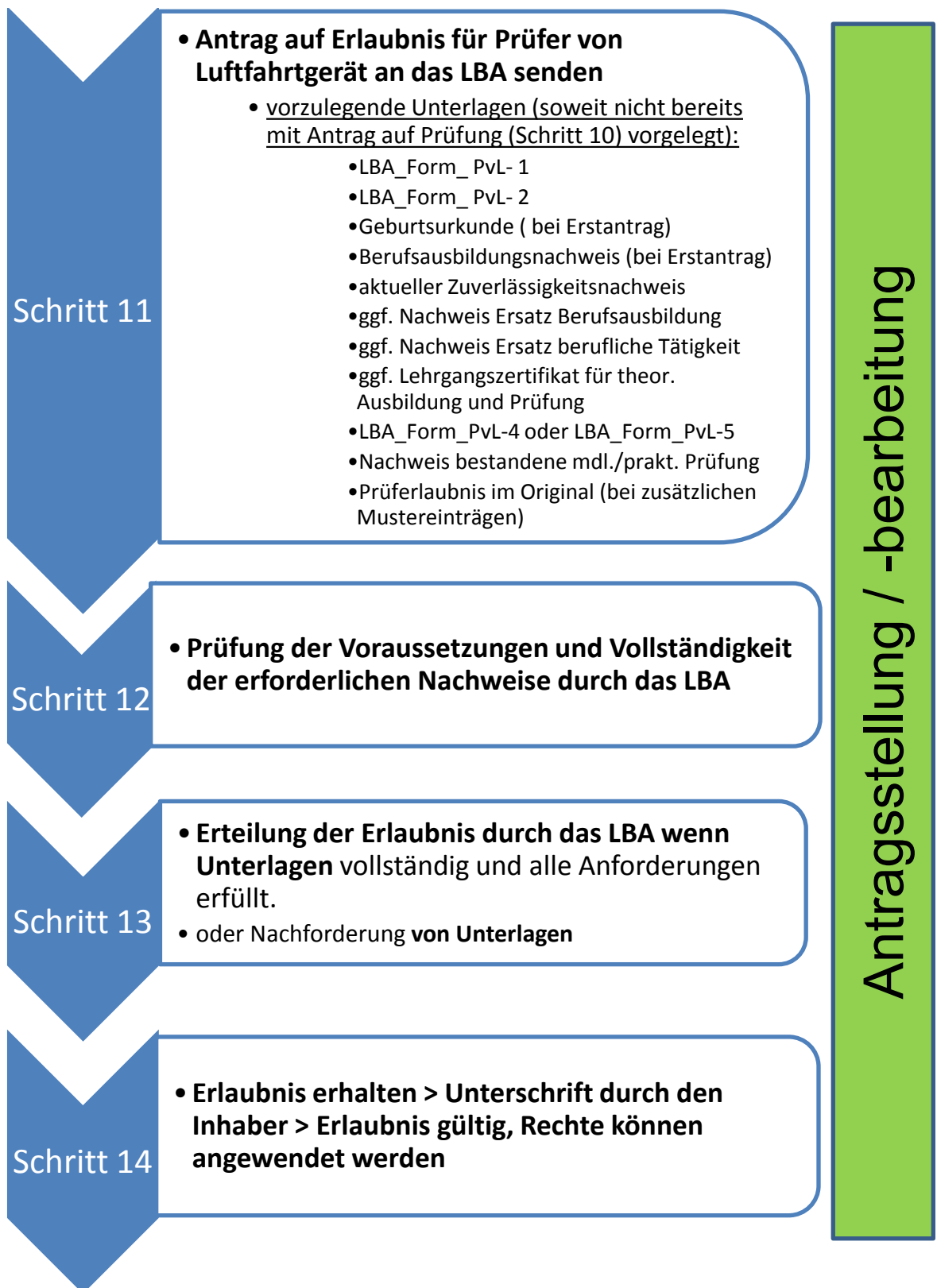
• mdl. / praktische Musterprüfung

- Ablegen einer mdl. / praktischen Prüfung am Luftfahrzeugmuster oder am Luftfahrtgerät vor Prüfungsrat des LBA oder vor beauftragtem Sachverständigen
→ Beantragung mit Formblatt LBA_Form_PvL-8 "Meldung zur Prüfung"
- vorzulegende Unterlagen:
 - LBA_Form_PvL- 2 (bei Erstantrag)
 - Geburtsurkunde (bei Erstantrag)
 - Berufsausbildungsnachweis (bei Erstantrag)
 - aktueller Zuverlässigkeitsnachweis
 - ggf. Nachweis Ersatz Berufsausbildung (bei Erstantrag)
 - ggf. Nachweis Ersatz berufliche Tätigkeit (bei Erstantrag)
 - Lehrgangszertifikat für theor. Ausbildung (bei Erstantrag)
 - LBA_Form_PvL-4 oder LBA_Form_PvL-5

Ausbildung und Prüfung am Muster / Gerät

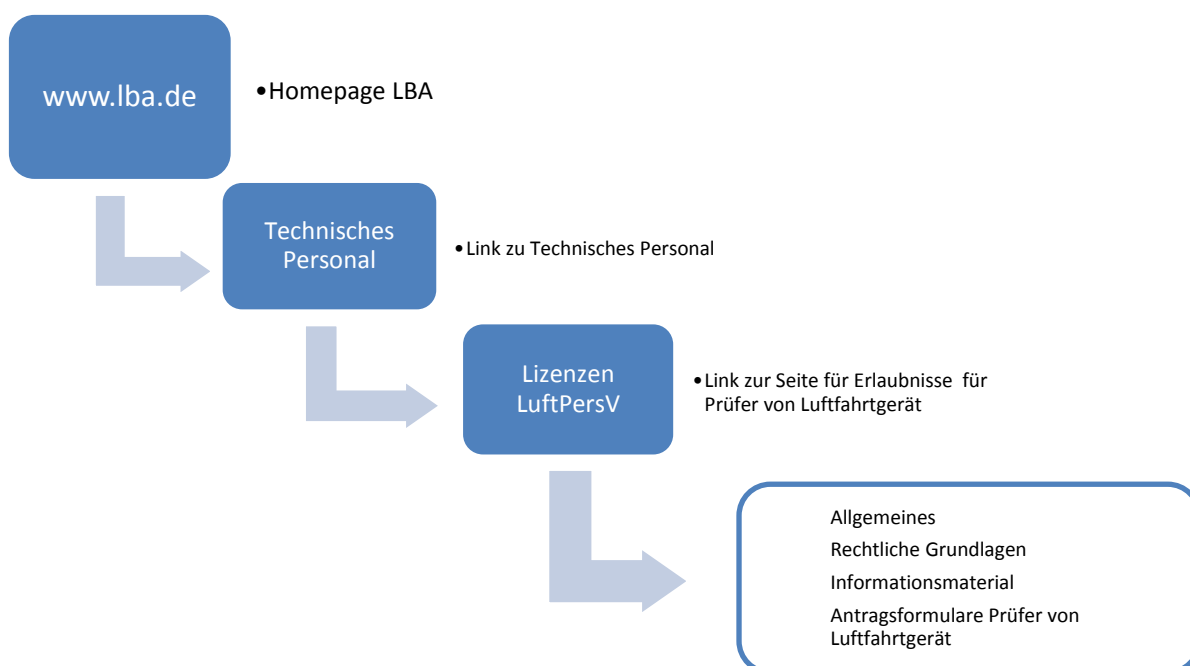
Schritt 9 und 10 sind auch bei Erweiterungen der Erlaubnis um weitere Luftfahrzeugmustereinträge oder Luftfahrtgeräteeinträge erforderlich.

Abschnitt III: Antrag auf Erlaubnis beim LBA



7 Formblätter und weitere Informationen zum Prüfer von Luftfahrtgerät

Die in dieser Informationsschrift referenzierten Unterlagen mit Bezug zur Verordnung über Luftfahrtpersonal sind im Internet über die Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes abrufbar bzw. nachzulesen:



8 Anlagen

Anlage 1 – Regelungen für die Anerkennung der Erfahrung / beruflichen praktischen Tätigkeit bei nebenberuflicher Tätigkeit in der Instandhaltung von Segelflugzeugen und Motorseglern für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 3

Anlage 1

zur Informationsschrift des Luftfahrt-Bundesamtes über die Prüferlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1, 3 und 4

Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3

Ergänzung zu F2 - fachlichen Anforderungen > Erfahrung / berufliche praktische Tätigkeit

Ersatzweise möglich für den Berechtigungsbereich Segelflugzeuge und Motorsegler bei nebenberuflicher Tätigkeit in der Instandhaltung:

Um eine qualitative Aussage über die nebenberufliche Tätigkeit zu erhalten werden folgende Arbeiten innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung als ausreichend erachtet:

- *Für den Nachweis der Erfahrung an Segelflugzeugen und / oder Motorsegler*
 - *die Teilnahme an wenigstens 20 Freigaben die mindestens dem Umfang einer Jahreskontrolle entsprechen; davon mindestens eine je Bauweise nach einer komplexen Instandhaltung [gem. VO (EG) Nr. 2042/2003 Teil M Anlage VII]*
 - *die Teilnahme an mind. 5 Wägungen*

Zusätzlich für Motorsegler

- *Für den Nachweis der Erfahrung an Motorseglern*
 - *die Teilnahme an wenigstens 5 Freigaben die mindestens dem Umfang einer 100h-Kontrolle entsprechen*

Diese Tätigkeiten sollen den Rahmen der beantragten Bauweisen abdecken und sind an mindestens zwei Luftfahrzeugen je Bauweise durchzuführen.

Tätigkeiten, die sowohl an Segelflugzeugen wie auch an Motorseglern nachgewiesen werden können, werden als gleichwertig betrachtet.

Einzelauflistung der geforderten Prüf-Tätigkeiten:

Folgende Kontrollen sind an mindestens 20 Segelflugzeugen oder Motorseglern in Begleitung durch entsprechend freigabeberechtigtes Personal gem. LuftPersV durchzuführen und von diesem Personal zu bestätigen:

Segelflugzeug / Motorsegler (gesamtes Luftfahrzeug):

- Prüfen auf Winkligkeit der Achsen (Tragwerk, Höhen-, Seitenleitwerk)
- Flügel-Biegeschwingszahl: prüfen auf Übereinstimmung mit vorherigem Prüfbericht
- Rudereinstellung: prüfen auf Übereinstimmung mit vorherigem Prüfbericht.

Flügel:

- Flügel-Hauptbeschlag:
Prüfen auf Haarrisse entlang der Beschlagskontur, Beschaffenheit der Bolzen
- Gelenklager, Hauptbolzen prüfen
- Wurzelrippe:
Kontrolle auf Haarrisse / Brüche

- Flügelnasen-Staupunkt:
Kontrolle auf Haarrisse
- Flügelschale:
Holmbereich ohne Beschädigungen? Prüfen auf Haarrisse, Stauchungen, Delamination zwischen Außengewebe und Stützstoff / Holm, Fehlleimungen, Vernietungen prüfen
- Bespannung:
Zustand, Lackierung, Spannkraft, Festigkeit
- Querruder, Wölbungsklappen:
Prüfen auf Gängigkeit und Spiel, Risse und Knicke in der Klappenstruktur
- Bremsklappen:
Prüfen auf Gängigkeit unter Last, gutes Schließen, Lagerspiel
- Steuerung:
Beschläge, Steuerstangen, Steuerseile, Verbindung auf Funktion, Freigängigkeit und Spiel überprüfen

Rumpf:

- Sichtkontrolle der Rumpf-Flügel-Beschläge:
Unzulässiger Verschleiß, erhöhtes Spiel, weiße Stellen
- HLW-Befestigung:
Unzulässiger Verschleiß, erhöhtes Spiel, weiße Stellen / Risse im Bereich der Beschläge
- SR-Lager:
Unzulässiger Verschleiß, erhöhtes Spiel, weiße Stellen / Risse im Bereich der Beschläge, Stauchung vorhanden, Vernietung, Verleimung, Verschweißung prüfen
- HR-Lager:
Unzulässiger Verschleiß, erhöhtes Spiel, weiße Stellen / Risse im Bereich der Beschläge, Stauchung vorhanden, Vernietung, Verleimung, Verschweißung prüfen
- Sporn(rad):
intakt, prüfen auf weiße Stellen / Risse, Aufhängepunkte prüfen, Stauchung vorhanden, Vernietung, Verleimung, Verschweißung prüfen
- Kufe:
Verschleiß, Beweglichkeit, Verbindung prüfen
- Rumpfschale außen:
Prüfen auf Risse, Knicke, Falten, Stauchung, Vernietung, Verleimung
- Rumpfschale innen:
Prüfen auf Risse, weiße Stellen und zackige weiße Linien, abgeblätterte Lackierung, Stauchungen
- Bespannung:
Zustand, Lackierung, Spannkraft, Festigkeit
- Torsionsprüfung:
Rumpf festhalten, Seitenflosse gegen Rumpf verdrehen: Abweichungen gegenüber Normalverhalten (Bewegung leichter als gewohnt?)
- Fahrwerk:
Prüfen auf gerade Achsstellung, verbogene Streben, Winkligkeit, Gängigkeit beim Ein- und Ausfahren, beschädigte Federelemente, Aufhängepunkte auf Beschädigung kontrollieren, Lagerspiel, Antriebshebelzustand

- **Schwerpunktkupplung:**
Befestigung und Funktion prüfen, Verschmutzung, Freigang des Kupplungsseils vorhanden?
- **Bugkupplung:**
Befestigung prüfen, Verschmutzung, Funktionsprüfung, Freigang des Kupplungsseils vorhanden? Öffnen beide Kupplungen vollständig?
- **Bauch- und Schultergurte:**
Befestigung unbeschädigt, Gurtband nicht verschlissen, Kennzeichnung vorhanden.
- **Befestigung der Steuer- u. Bedienorgane:**
Prüfen auf Beschädigung, Risse um die Befestigung an der Rumpfschale
- **Steuer- u. Bedienungsorgane:**
Zustand, Sicherungen und Gängigkeit
- **Kontrolle der Seilsteuerung auf Beschädigung und Abnutzung**
- **Kontrolle der Seitenrudderpedal sowie der Steuerseilführungen in der vordersten und hintersten Pedalstellung.**
- **Kontrolle der Seilklemmen.**
- **Haube:**
Zustand, Funktion, Verglasung, Notsichtfenster

Ausrüstung:

- QNH- und Dichtheitsprüfung der Instrumentenanlage
- Stehwellen- und Funktionsprüfung der Funkgeräte-Antenneninstallation
- Kompass Kompensierung
- Elektrische Anlage, Funktionsprüfung

Triebwerk:

- Durchführung einer 100h-Kontrolle (Kolbentriebwerk)
- Einstellung der Zündung nach Magnetwechsel
- Messung von Ventilspiel
- Elektrische Verkabelung prüfen
- Vergasereinstellung überprüfen, Synchronisierung
- Fehleranalyse

Propeller:

- Montage nach Propellerwechsel
- Schlagmessung
- Einstellarbeiten am Verstellpropeller (mechanisch / hydraulisch / elektrisch)